



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND AUFGABEN DES CLUBS

Der Markelfinger Wassersport-Club (e.V.) mit Sitz in Markelfingen am Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Wassersport allgemein, insbesondere den Segelsport sowie die segelsportliche und seemannschaftliche Ausbildung von Jugendlichen in einer Jugendabteilung.

Des weiteren fördert der Verein die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Dies wird insbesondere erreicht durch eine waidgerechte und nicht gewerbsmäßige Angelfischerei, die Hege und Pflege der Fischbestände in den heimischen Fischgewässern sowie die Heranführung von jungen Menschen an eine tierschutzgerechte und nachhaltige Angelfischerei, auch im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden und einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit im Kleide des Natur- Tier- und Fischartenschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitgliedschaft des Clubs in Landes- und Bundessportverbänden soll angestrebt werden, soweit die Ziele dieser Verbände sich mit den Zielen des Clubs decken.

§ 2 GRUNDSÄTZE

Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Achtung, Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft in Notfällen. Politische, konfessionelle oder sonstige Bestrebungen und Bindungen außer der in § 1 genannten Aufgaben sind innerhalb des Clubs ausgeschlossen.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Alle Personen können Mitglied des Clubs werden. Eventuelle Sperren können vom Vorstand beschlossen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, einzureichen. Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Markelfinger Wassersport Club an und verpflichtet sich zur Einhaltung. Die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich – bei Ablehnung mit Angabe von Gründen - mitzuteilen. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht auf der nächsten Mitgliederversammlung seinen Antrag zu wiederholen. Über den Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Club besteht aus:

Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



SATZUNG

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, den Veranstaltungen des Clubs beizuwohnen. Es hat die Bestrebungen des Clubs zu vertreten und die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten. Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Clubs - vorschriftsgebunden - benutzen. Auch sonstige Vorteile, die der Club bietet, stehen dem Mitglied offen.

§ 7 BEITRÄGE

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist Bringschuld. Die Beiträge werden im ersten Halbjahr im Lastschriftverfahren eingezogen. Sonstige Gebühren und Umlagen werden nach Anforderung eingezogen. Über die Höhe der Beiträge, der Umlage sowie über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur schriftlich mit Drei-Monats-Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Maßgebend für den Ablauf der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 9 AUSSCHLUSS VON DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich clubschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich hat jedes in ein Ausschlussverfahren verwickeltes Mitglied sich der Stimme zu enthalten.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Beifügung von Beweismitteln und Begründung gestellt werden.

Zum sofortigen Ausschluss ist der Vorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen wesentliche Clubinteressen verstößt.

Weitere Ausschlussgründe sind Handlungen gegen die Interessen des Clubs, Verstöße gegen verwaltungs- und sporttechnische Anordnungen des Clubs oder der vom Vorstand beauftragten Personen, grobe Unkameradschaftlichkeit, unehrenhaftes Verhalten in- und außerhalb des Clubs.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene oder Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig, mit einfacher Mehrheit.

§ 10 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (zum Beispiel Reisekosten und Übernachtungskosten i.R.d. steuerlich zulässigen Höchstsätze, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) ist



SATZUNG

zulässig. Grundvoraussetzung ist, dass die Reise nur in Angelegenheiten des Vereins stattfindet und dafür auch notwendig ist.

§ 11 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

2.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.



SATZUNG

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei einer Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. In Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die Einladung gilt § 11.

§ 13 DER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und dem Jugendleiter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern und Beigeordneten, deren Mitarbeit im Vorstand zur Erfüllung der Clubaufgaben notwendig ist. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für mindestens 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- Die Aufnahme oder der Ausschluß von Mitgliedern, Überwachung des Clubwesens, Verwaltung des Clubvermögens.
- Gestaltung und Durchführung von wassersportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Einberufung von Versammlungen.

Als Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Club nach außen, wobei jeder von diesen allein den Club rechtsgültig vertreten kann.

Schuldverpflichtungen können nur vom 1. und 2. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Kassenverwalter eingegangen werden. Die Höhe der Beträge bei Einzelausgaben, über die der Vorstand ohne Mitgliederversammlung verfügen kann, wird von der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.



SATZUNG

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Der 1. Vorsitzende ist jederzeit zu einer unvermuteten Kassenprüfung berechtigt.

§15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

(5) Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

(6) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.



SATZUNG

§ 16 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit verliehen werden. Anträge können auch von den Mitgliedern an den Vorstand gestellt werden.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Schluß eines Kalenderjahres ist durch den Kassenverwalter eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 18 NIEDERSCHRIFTEN

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlüsse müssen in der Niederschrift aufgeführt werden. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur bei einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit möglich.

§ 20 VERWENDUNG EINES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit

Die Satzung in ihrer jetzt vorliegenden Form ist mit allen Änderungen, die bis 27. April 2019 von der Mitgliederversammlung in Radolfzell beschlossen wurden aktualisiert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungen früherer Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.